

## FAQ zu rechtlichen Themen rund um das E-Learning an der Hochschule für Soziale Arbeit

Herausgegeben vom E-Learning-Team der HSA

**Darf ich E-Books im PDF-Format meinen Studierenden in OpenOLAT zum Download anbieten?**

Nach Art. 19 Abs. 3 Bst. a Urheberrechtsgesetz dürfen im Handel erhältliche Werkexemplare im Rahmen der Schrankenbestimmung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG (Verwendung im Unterricht) nicht vollständig oder nahezu vollständig vervielfältigt werden. Ganze E-Books anzubieten ist damit nicht zulässig (vgl. auch nächste Frage)

**Darf ich Auszüge aus E-Books im PDF-Format zum Download anbieten?**

Nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG dürfen Werke auszugsweise im Unterricht verwendet werden. Der Download muss allerdings auf Studierende beschränkt sein (Passwortschutz, Abruf nur von Arbeitsstationen oder aus dem VPN der Hochschule aus o.dgl.).

**Darf ich eingescannte Texte/Bücher bzw. eingescannte Seiten aus Büchern zum Download anbieten?**

Ja, auszugsweise. Vgl. dazu auch die Begründung der vorherigen Frage.

**Darf ich Texte aus anderen Webseiten in meinen OpenOLAT -Kurs übernehmen?**

Ja, gleiche Begründung.

**Darf ich Grafiken / Fotos etc aus Büchern und/oder dem Internet in meinen OpenOLAT -Kurs einbinden?**

Ja, gleiche Begründung.

**Gibt es spezielle rechtliche Anforderungen an elektronische Leistungsnachweise, die via OpenOLAT abgegeben werden?**

Für die Form der Leistungsausweise ist nach § 25 der StuPo die Modulleitung gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienleitung zuständig. Die Norm kann man vom Wortlaut her auch so verstehen, dass auch die Entscheidung, ob etwas mit Unterschrift oder elektronisch (mit Authentifizierung via OpenOLAT - Passwort) eingereicht wird, der Studienleitung bzw. Modulleitung zusteht.

Das Einreichen von Arbeiten in elektronischer Form via OpenOLAT ist somit zulässig! Wenn immer möglich sollte man dem Studenten jedoch ein normales Mail aus OpenOLAT heraus senden als Bestätigung der Eingabe.

Dürfen Studierende Videoaufnahmen, Audioaufnahmen oder Fotos vom Unterricht machen, um diese für persönliche Zwecke zu nutzen?

Ton- und Bildaufnahmen von Personen sind sogenannte Personendaten (sofern die aufgenommenen Personen erkennbar sind), und diese dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen erstellt werden.

Wie ist es mit der Verwendung von Videoaufnahmen (Vorlesungsaufzeichnungen), auf denen Studierende zu sehen sind?

Sofern eine Lehrveranstaltung nicht als öffentliche Veranstaltung zu verstehen ist (Nicht-Öffentlichkeit dürfte der Normalfall sein), muss eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

Dies kann am einfachsten mit einem Hinweis zum Ankreuzen im Rahmen der Beschreibung der Lehrveranstaltung geschehen, der den Studierenden vor der Anmeldung zur Lehrveranstaltung präsentiert wird.

Mit der Anmeldung akzeptieren die Studierenden dann auch, dass Videoaufnahmen gemacht werden: „[X] Ich nehme zur Kenntnis, dass in der Veranstaltung Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen Studierende erkennbar sein können. Diese werden für den Unterricht an der HSA verwendet.“

Wie ist es mit der Verwendung von Videoaufnahmen, bei denen Studierende ein Rollenspiel aufführen, welches aufgezeichnet wird? Dürfen diese Aufnahmen veröffentlicht (komplett öffentlich oder passwortgeschützt) werden?

Auch hier gilt, dass eine Einwilligung aller Personen nötig ist, die auf den Aufnahmen erkennbar sind. Diese kann etwa mit einem gut sichtbaren Hinweis auf die geplante Veröffentlichung bei der Anmeldung zur Lehrveranstaltung eingeholt werden, oder auch später von allen Teilnehmenden (jedoch zwingend vor der Aufzeichnung).

Möglich ist etwa eine Checkbox bei der Anmeldung oder eine schriftliche Umfrage bei den Studierenden. Aus der Einwilligungserklärung muss hervorgehen, ob Videos im Intranet – mit Passwort – aufbewahrt oder ob diese öffentlich gemacht werden können.

*Stand: 28. August 2019/bm*